



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

agw

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände NRW
z. H. Herrn Dr. Ulrich Oehmichen
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

6.7.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-6
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Aschemeier
Telefon: 0211 4566-3 04
Telefax: 0211 4566-9 46
christoph.aschemeier@mkulnv.nrw.de

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bewirtschaftungsplan 2016 - 2021 Ihre Stellungnahme vom 17. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Oehmichen,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme und die konstruktiven Anregungen zum Entwurf des WRRL-Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021. Ihre Anregungen wurden geprüft und soweit möglich im Rahmen der Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms berücksichtigt.

In der beigefügten Synopse finden Sie das Ergebnis der Prüfung und eine kurze Erwiderung.

Der Umweltausschuss des Landtags NRW hat am 18.11.2015 sein Einvernehmen zum überarbeiteten Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm erklärt. Die verabschiedeten Dokumente können unter der Internetadresse <http://www.flussgebiete.nrw.de/wrrl> abgerufen werden. Dort finden Sie auch die aktualisierten Planungseinheitensteckbriefe sowie weitere Hintergrunddokumente.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Christoph Aschemeier

Anlage



Beglaubigt

B. Aschemeier

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

**Tabellarische Beantwortung der Stellungnahmen
zu den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan,
Maßnahmenprogramm und Umweltbericht
nach EG-Wasserrahmenrichtlinie**

WRRL-Bewirtschaftungsplan 2016-2021

Einwendende Institution:

agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserverschaffungsverbände NRW

Dr. Ulrich Oehmichen

ID 599

Bearbeitung:

MKULNV NRW

Stellungnahme	Beantwortung
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW ID 1210, 18.06.2015	
agw-Stellungnahme zu den Entwürfen des "Bewirtschaftungsplans 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas", des Maßnahmenprogramms NRW sowie der Planungssteckbriefe vom 22.12.2014 Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der agw decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsverbände praktizieren in NRW ganzheitliches Flussgebietsmanagement über kommunale Grenzen hinweg, ganz im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.	
1. Aktivitäten der sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbände zur Umsetzung der WRRL in NRW Die agw begrüßt die Vorlage des Entwurfes des 2. Bewirtschaftungsplans für Nordrhein-Westfalen 2016-2021 sowie den Entwurf des Maßnahmenprogramms und der Planungssteckbriefe. Die Wasserwirtschaftsverbände sind im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bearbeitungsgebiet der nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein und Maas mit der Umsetzung der im Bewirtschaftungsplan definierten Ziele betraut und haben sich an der Umsetzung des 1. Bewirtschaftungsplans intensiv beteiligt. Zur Vorbereitung des Bewirtschaftungsplans haben die Verbände eine Vielzahl von Maßnahmen entwickelt und den zuständigen Behörden vorgeschlagen, mit denen der Zu-	Die sondergesetzlichen Wasserverbände haben bereits vor der Verabschiedung der WRRL einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Gewässer in NRW geleistet. Für ihre aktive Beteiligung auf allen Ebenen des Beteiligungsprozesses und die erklärte Bereitschaft der agw und ihrer Mitgliedsverbände, die WRRL-Umsetzung in NRW jetzt und weiterhin aktiv zu unterstützen und weiterhin aktiv auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie hinzuarbeiten, darf ich mich ausdrücklich bedanken. Weiter bedanke ich mich für Ihre umfangreiche Stellungnahme.

Stellungnahme	Beantwortung
stand der Gewässer nachhaltig verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang haben sich die Verbände im Rahmen ihres gesetzlich festgelegten Aufgabenspektrums auf allen Ebenen - von der Landeslenkungsgruppe bis hin zu den regionalen Arbeitsgruppen und den sog. "Runden-Tischen", am fachlichen Dialog im Rahmen des Umsetzungsprozesses der WRRL beteiligt. Dabei haben sie jeweils auf die Notwendigkeit der Fortschreibung der angeführten Programmmaßnahmen hingewiesen. Viele dieser Projekte schließen dabei nahtlos an Aktivitäten an, die die Verbände in ihren Flussgebietseinheiten bereits vor Einführung der WRRL durchführen. Kernprämissen der WRRL ist die Erreichung des guten ökologischen Zustands in den Gewässern. Aus Sicht der agw ist es unstreitig, dass der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial vorrangig über Maßnahmen am und im Gewässer zu verwirklichen ist, schwerpunktmäßig durch die Verbesserung der Gewässerstruktur und der Hydraulik sowie der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, unter Anwendung des Strahlwirkungs- und Trittsleinkonzepts. Weiterhin sieht die agw aber auch in der Festsetzung von Umweltqualitätsnormen für chemische Stoffe zur Beschreibung des guten chemischen und ökologischen Zustands der Gewässer durch die EU einen wesentlichen und notwendigen Beitrag für einen nachhaltigen Schutz der Gewässer in den Mitgliedsstaaten.	
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserverschaffungsverbände NRW ID: 1211, 18.06.2015	
2. Veraltete Datenbasis für die Ableitung von Maßnahmen aktualisieren Die Durchsicht der einzelnen Steckbriefe der Planungseinheiten zeigt auf, dass ein Teil der Programmmaßnahmen auf dem Stand der Jahre 2009 bis 2011 basiert. Wir bitten das Ministerium, die Schwachstellen im Entwurf zu beseitigen und die Datenbasis zu aktualisieren.	Zu 2. Der Hinweis wurde berücksichtigt. Wie bereits in den verschiedenen Gremien und den Runden Tischen angekündigt, wurden die aktualisierten Zustandsbewertungen für die Fertigstellung des Bewirtschaftungsplans und insbesondere des Maßnahmenprogramms verwandt. Das Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans wurde allerdings aufgrund des

Stellungnahme	Beantwortung
	Umfangs nur in den Endergebnissen aktualisiert. Zur der Bereitstellung aller aktualisierten Daten, wurden die Zustandsbewertungen wasserkörperscharf auf der Basis des zweiten und dritten Monitoringzyklus in die endgültige Fassung der Planungseinheitensteckbriefe aufgenommen; darüber hinaus sind diese Daten auch über das System ELWAS-Web allgemein zugänglich.
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW ID: 1212, 18.06.2015	
3. Fristgerechte Zielerreichung nicht absehbar Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Erreichung aller Bewirtschaftungsziele, sprich die Erreichung des "Guten Zustands" der Gewässer innerhalb der Fristen der Wasserrahmenrichtlinie aus vielerlei natürlicher, technischer und letztlich auch nutzungsbedingter Gründe nicht in allen Wasserkörpern möglich sein wird. Dies betrifft insbesondere die gute chemische Qualität in vielen Grundwasserkörpern aufgrund zu hoher Nitratbelastungen sowie die Erreichung der Umweltqualitätsnormen in den Oberflächenwasserkörpern insbesondere für die Parameter Nickel, Quecksilber in Biota und die Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK). Über diese Problematik sollten die Öffentlichkeit und die politischen Entscheidungsträger im Voraus informiert werden. Bei diesen Parametern wird deutlich, dass die Gewässer einer Vielzahl von Belastungen ausgesetzt und in ein komplexes Wirkungsgefüge eingebunden sind. So spielen etwa die Folgen einer langen Industrie- und Zivilisationsgeschichte, Luftverschmutzung, Entwicklungen in der Landwirtschaft, Chemiepolitik und in gesellschaftlichen Ansprüchen eine wesentliche Rolle. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die als ubiquitär einzustufenden Parameter Nickel, Quecksilber in Biota sowie die PAK hinsichtlich der Einträge in die Gewässer keine Kläranlagenrelevanz besitzen.	zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist von vielen Faktoren abhängig. Maßgeblich ist zunächst eine effektive und vollständige Umsetzung der geplanten Maßnahmen, so dass ggf. "nur noch" natürliche Faktoren die endgültige Erreichung verzögern. In diesem Fall sind auch weitere Fristverlängerungen möglich. Gleichzeitig sieht die Zeitplanung der EU vor, dass spätestens ab 2019 die Überarbeitung der WRRL beginnen wird. Bei der Aufstellung des dritten Bewirtschaftungsplans wird zu berücksichtigen sein, ob weitere Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden oder ggf. verminderte Umweltziele festgelegt werden müssen. Es ist jedoch unstreitig im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Ressource Wasser für Mensch und Natur, den Zustand der Gewässer in NRW ungeachtet der möglichen zeitlichen Perspektiven so zeitnah wie möglich zu verbessern. Der Bewirtschaftungsplan spricht schon jetzt den erkennbaren Zeitbedarf an und trägt ihm ggf. in Form

Stellungnahme	Beantwortung
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserverschaffungsverbände NRW ID: 1213, 18.06.2015	von Fristverlängerungen Rechnung. Dies betrifft vor allem auch die ubiquitär verbreiteten Stoffe.
4. Anforderungen, die über die EU-Vorgaben hinausgehen, gehören grundsätzlich nicht in den Bewirtschaftungsplan, sondern sind nur im Einzelfall im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens der Wasserbehörden zulässig Bei den in NRW betrachteten Wasserkörpern handelt es sich überwiegend um Teile von international zu bewirtschaftenden Gewässern. Folglich kann aus Sicht der agw nur länder- und staatenübergreifend sinnvoll gehandelt werden. Dies erfordert eine vergleichbare länderübergreifende Bewertung der Bewirtschaftungsanforderungen der Gewässer.	Zu 4. Über die unterschiedlichen Auffassungen zwischen der agw und ihren Mitgliedsverbänden und meinem Haus dazu, ob die Anforderungen im Bewirtschaftungsplan über die EU-Vorgaben hinausgehen oder nicht, haben bereits zahlreiche Diskussionen stattgefunden. Einen vertieften Einstieg an dieser Stelle halte ich daher nicht für notwendig. Ich möchte lediglich erneut unsere Auffassung bekräftigen, dass die von Ihnen zitierten Anlagen 3, 5, 6 und 7 der OGewV keineswegs abschließend sind, sondern die Zielvorgabe "guter ökologischer Zustand" die weitergehende Anforderung darstellt. Weiter wiederhole ich, dass sich die Verhältnisse in NRW nicht ohne Weiteres mit denen anderer Bundesländer oder anderer Mitgliedsstaaten vergleichen lassen. Der Handlungsbedarf besteht in NRW auch nicht an den international bewirtschafteten Gewässern, sondern landesintern.
Die EU hat in der WRRL durch biologische, hydromorphologische und chemisch-physikalische Qualitätskomponenten sowie durch die Festsetzung von Umweltqualitätsnormen für chemische Qualitätskomponenten die Anforderungen für die Einhaltung der Richtlinie in den Anhängen V, IX und IX vorgegeben. Sie hat diese durch die Richtlinie 2008/105/EG und deren aktuelle Novelle 2013/39/EU hinsichtlich der Umweltqualitätsnormen für chemische Stoffe im Gewässer zwischenzeitlich konkretisiert. Durch die Oberflächengewässerverordnung des Bundes (OGewV) sind diese Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Umsetzung der Novelle von 2013 erfolgt derzeit und wird bis Ende 2015 abgeschlossen sein. Die geänderten/verschärften UQN sind bis 2021 einzuhalten und müssen in den Bewirtschaftungsplänen der Länder bereits jetzt integriert werden. Die neu aufgenommenen UQN (vorwiegend Pestizide) sind bis 2027 einzuhalten. Ihre Implementierung erfolgt in vorläufigen Maßnahmenprogrammen bis Ende 2018. Dies bedeutet, dass für die Erreichung des guten ökologischen Zustands ausschließlich die Einhaltung der biologischen und unterstützend der hydromorphologischen Parameter (Anlage 3 OGewV), der physikalisch-chemischen (Anlage 6 OGewV) und der UQN für flussgebietspezifische Schadstoffe (Anlage 5 OGewV) sowie für die Erreichung des guten chemischen	

Stellungnahme	Beantwortung
Zustands die Einhaltung der UQN (Anlage 7 OGewV) erforderlich sind. Dies bedeutet auch, dass darüber hinausgehende Maßnahmen des Landes nicht Bestandteil des 2. Bewirtschaftungsplans sein können. Eine Sonderrolle des Landes NRW mit Anforderungen, die signifikant über die Vorgaben der EU, des Bundes in die anderer Bundesländer hinausgehen, ist aus wasserwirtschaftlicher, naturwissenschaftlicher (human- und ökotoxikologischer Sicht nicht zu begründen.	
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW ID: 1214, 18.06.2015	
5. Vermeidung einer Klage der EU-Kommission: Alle chemischen Stoffe der Anhänge 5 und 7 der OGewV müssen erfasst und bewertet werden Obwohl von Seiten des Ministeriums insbesondere den nicht-regelungen chemischen Stoffen eine besondere Bedeutung für die Erreichung des guten ökologischen Zustand bzw. des guten ökologischen Potenzials beigemessen wird, sind die Vorgaben für die Stoffe der Anlagen 5 und 7 der OGewV nur unvollständig erfasst. So fehlen vollständig die Daten für besonders gewässerrelevante Stoffe wie z.B. Simazin oder Atrazin. Dies ist weder fachlich noch formaljuristisch nachzuvollziehen, zumal dem Land damit eine Klage der EU-Kommission wegen unzureichender Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie drohen könnte.	zu 5. Der Hinweis kann aus Sicht des Landes nicht nachvollzogen werden. An den Überblicksmessstellen werden regelmäßig alle prioritären Substanzen überwacht, so dass der Vorwurf, für die Substanzen lägen keine Daten vor, gegenstandslos erscheint. Soweit der agw und ihren Mitgliedsverbänden darüber hinaus Informationen vorliegen werden sie gebeten, diese in den Prozess der Bewirtschaftungsplanung einzuspeisen.
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW ID: 1215, 18.06.2015	
6. Was müssen die Bundesländer bzw. NRW tun? Rechtskonforme Umsetzung der WRRL Bei der Bewertung des jetzt vorliegenden 2. Bewirtschaftungsplans gilt es die Tatsache im Auge zu behalten, dass es sich um die nächste Stufe der rechtskonformen Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt, und nicht um die rechtlich unverbindliche Darstellung der Gesamtpalette aller wasserwirtschaftlichen Aktivitäten in NRW. Die notwendige Ausrichtung auf die EU bedingt, dass mit den aufgeführten 12875 Programmmaßnahmen eine Selbstverpflichtung entsteht, die schließlich durch organisatorisch-administrative Kontrollmechanismen der EU am Ende des Bewirtschaftungszyklus geprüft werden wird. Entsprechende Sanktionen bei Nichterfüllung (z.B. ein	zu 6. Auch bei der Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans wurden ausschließlich die gesetzlichen Vorgaben zugrunde gelegt. Das Maßnahmenprogramm umfasst dabei die Maßnahmen, die nach aktueller Erkenntnis notwendig sind, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Dies ist so auch ausdrücklich von der EU erwünscht, wie sich beispielsweise am Fall der Salzbelastung der Weser zeigt. Erweisen sich Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt als nicht erforderlich, weil die

Stellungnahme	Beantwortung
Vertragsverletzungsverfahren) der selbst vorgegebenen Ziele sind prinzipiell denkbar, zumindest ist ein politischer Schaden zu erwarten. Der zweite Bewirtschaftungsplan sollte demnach ausschließlich jene Themenfelder für die Zielerreichung der EU-WRL identifizieren und entsprechend ihrer Bedeutung gewichten, die erforderlich sind, das definierte Ziel auch zu erreichen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Gegensatz zu NRW kein anderes Bundesland zusätzliche Anforderungen an eine Spurenstoffelimination in die Bewirtschaftungspläne aufgenommen hat. Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans des Landes Niedersachsen wird dies insbesondere fachlich wie folgt begründet: "Der Begrenzung bzw. Verringerung der Belastung der Gewässer durch anthropogene Spurenstoffe, bspw. Arzneimittel und Kosmetika kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Hier besteht jedoch weiterhin großer Bedarf an wissenschaftlichen Erkenntnissen als Grundlage für nachhaltige Entscheidungsfindungen und Investitionsentscheidungen." (S. 138).	Bewirtschaftungsziele bereits erreicht wurden oder sich andere Maßnahmen als effektiver herausstellen ist eine entsprechende Korrektur der Maßnahmenprogramme möglich. Entsprechende Korrekturen hat NRW bereits mit dem jetzt vorliegenden Bewirtschaftungsplan vorgenommen. Dass die Begrenzung von Spurenstoffen im Einzelfall notwendig ist, wird auch durch andere Bundesländer (wie im vorliegenden Zitat von Niedersachsen) bestätigt. Auch in Nordrhein-Westfalen wurde und wird die entsprechende Forschung weiter vorangetrieben. Entsprechende spezifische Voruntersuchungen sind im Maßnahmenprogramm verankert. Das Land hat die ggf. anschließende Umsetzung von Minderungsmaßnahmen ebenfalls in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, wenn die Zustandsdaten entsprechenden Handlungsbedarf aufweisen. Somit kann, ohne auf den nächsten und letzten Zyklus zu warten, unverzüglich in die weitere Umsetzungsplanung eingestiegen werden. In den bisherigen Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren weist die Europäische Kommission deutlich darauf hin, dass sie in den Bewirtschaftungsplänen alle (Umsetzungs-)Maßnahmen erwartet, die für die Zielerreichung notwendig sind und nicht nur mehr Untersuchungen d.h. konzeptionelle Maßnahmen.
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserverschäfftsverbände NRW ID: 1216, 18.06.2015	
7. Zielerreichung Nährstoffeinträge fachlich zu hinterfragen	zu 7.
Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans finden sich an verschiedenen Stellen widersprüchliche Bewertungen der Relevanz von diffusen Einträgen oder punktförmigen Einleitungen. Dies betrifft neben einigen Schwermetallen ins-	Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus Ihrer Stellungnahme geht nicht hervor, an welchen

Stellungnahme	Beantwortung
besondere die Einträge von Stickstoff und Phosphor in die Gewässer. So werden im Entwurf einmal die diffusen Einträge, ein anderes Mal die punktförmigen Einleiter als wesentliche Ursache der Belastung der Gewässer beschrieben. Da aus letzterer eine Ableitung von Maßnahmen für kommunale Kläranlagen erfolgt, sollte eine derartig widersprüchliche Darstellung vermieden werden. Betrieboptimierungen von Kläranlagen sind im Zusammenhang mit Nährstoffeinträgen grundsätzlich sinnvoll und darüber hinaus unabhängig von der Wasserrahmenrichtlinie eine Daueraufgabe für Kläranlagenbetreiber, auch unter differenzierten Zielvorgaben (Reinigungsleistung, Energie- und Ressourcenschutz, Kostenoptimierung und Aufwandsreduzierung etc.). Zusätzliche Anforderungen an kommunale Kläranlagen für weitergehende Phosphorentfernung hingegen sind fachlich zu hinterfragen, da die komplexen Zusammenhänge (Entwicklung von Phytoplankton, Diatomeen, Makrophyten, Beeinflussung von Nahrungsnetzen, Einfluss von Temperatur, Globalstrahlung, sonstigen Nährstoffen, Abfluss etc.) einer monokausalen Maßnahmenableitung nicht zugänglich sind und jeweils einer differenzierten Analyse bedürfen. Im Entwurf werden zusätzliche Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen vorgegeben. Begründet wird dies mit der sog. 75%-Regel der EU Abwasserrichtlinie. Diese Regel greift aber nur für Anlagen innerhalb eines empfindlichen Gebietes, für die keine Einleitwerte von Stickstoff in den Kläranlagen erhoben werden. Dies ist bei den vier betroffenen Anlagen der Wasserwirtschaftsverbände nicht der Fall. Bedauerlicherweise entsteht durch die Argumentation beim uninformatierten Leser der Eindruck, in NRW würde die EU- Abwasserrichtlinie nicht eingehalten. Der letzte Bericht der EU-Kommission zeigt, dass Österreich, die Niederlande und Deutschland als einzige Mitgliedstaaten die EU-Richtlinie zu 100% einhalten. Im Hinblick darauf geht die agw davon aus, dass diese vorgenannten Maßnahmen aus dem Entwurf herausgenommen werden.	Stellen genau die beschriebenen Inkonsistenzen erkannt wurden. Deshalb war eine unmittelbare Korrektur nicht möglich. Die Texte wurden jedoch noch einmal auf mögliche Schwachstellen geprüft. In vielen Fällen sind sowohl diffuse als auch punktuelle Quellen ursächlich für eine insgesamt bestehende Gewässerbelastung mit Nährstoffen. Welche die dominierende Quelle ist, differiert regional erheblich. Folglich gibt es durchaus Bereiche in NRW, in denen die Nährstoffeinträge aus der Siedlungsentwässerung zu einer Zielverfehlung führen - z.B. in leistungsschwachen Gewässern. In Fällen mit Belastungen aus beiden Herkunftsbereichen sollten die notwendigen Maßnahmen auch auf beiden Seiten ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele fristgerecht erreicht werden können. Soweit für Kläranlagen eine Reinigungsleistung diskutiert wird, wird dort neben dem prozentualen Anteil auch immer vermerkt, ob die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie erfüllt sind. Dies wird grundsätzlich für alle Anlagen in Bezug auf die Ablaufwerte festgestellt, dennoch verbleiben einige Anlagen, die eine Abbauleistung von weniger als 75% bezogen auf Stickstoff aufweisen. Dass daraus ein falscher Eindruck entstehen könnte, kann aufgrund der gewählten Formulierungen nicht nachvollzogen werden. Eine direkter Bezug zwischen Maßnahmenfestlegung und der zitierten "75 %- Regel" ist weder im Bewirtschaftungsplan noch im Maßnahmenprogramm niedergelegt. Daher kann auch dem Wunsch, die vorgenannten Maßnahmen (die leider weder nach LAVVA-Nummer noch nach Wasserkörper spezifiziert werden) aus dem Plan herauszunehmen nicht nachgekommen werden. Soweit ein entsprechender

Stellungnahme	Beantwortung
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserverschaffungsverbände NRW ID: 1217, 18.06.2015 8. Diffuse Nährstoffeinträge: Maßnahmenvorschlge reichen nicht aus - Bewirtschaftungsstrategie Nhrstoffe erforderlich Die Anerkennung der Dominanz der diffusen Eintrge insbesondere bei den Stickstoffeintrgen ist Prmissen in den Entwurfen der Bewirtschaftungsplne aller anderen Bundeslnder. Anzumerken ist, dass NRW als einziges Bundesland Manahmen zur weiteren Stickstoffentfernung fr kommunale Klranlagen vorsieht. Aus Sicht der agw ist es erforderlich, fr die wasserwirtschaftliche Umsetzung auf Ebene der Teileinzugsgebiete zu einer Bewirtschaftungsstrategie bezglich der Nhrstoffe und ihrer jeweiligen Eintragspfade zu kommen. Die Verbnde teilen die Auffassung der brigen Bundeslnder und schlagen vor, wegen zweifelhafter Manahmenwirksamkeit auf weitere Manahmen fr kommunale Klranlagen zu verzichten und vorrangig wirksamere Aktivitten in Richtung der Begrenzung von diffusen Eintrgen zu ergreifen. Dennoch sind im Entwurf fr ganze Gewsserabschnitte berhaupt keine Manahmen vorgesehen, sinnvoll wren hier aus unserer Sicht sog. 28er Manahmen zur Reduzierung der Nhrstoffeintrge durch Anlage von Gewsserschutzstreifen oder 29er Manahmen zur Reduzierung der Nhrstoff- und Feinmaterialeintrge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft. Es wird lediglich die Fortsetzung der seit Jahren praktizierten Beratungsttigkeit insbesondere in Wasserschutz- und Einzugsgebieten vorgeschlagen. Auch die dafr vorgeschlagenen Fristen von z.T. bis 2024 erscheinen wegen der weiter ansteigenden Belastungen in Grund- und Oberflchengewssern als auerordentlich grozgig. Die agw schlgt vor, die Fristen entsprechend zu krzen und die Ergebnisse der Manahmen als Grundlage fr eine nachhaltige Bewirtschaftungsstrategie fr Nhrstoffe in NRW zu entwickeln. Der Nhrstoffbericht des Landes ist in diesem Zusammenhang ein begruenswerter erster Schritt.	Streichungswunsch von den einzelnen betroffenen Verbnden vorgelegt wurde, ist eine entsprechende Prfung und Entscheidung fr den jeweiligen Einzelfall erfolgt.
	zu 8. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits unter 7. erlutert differieren die Herkunftsbereiche der relevanten Nhrstoffeintrge in NRW regional stark. In landwirtschaftlich intensiv genutzten Regionen dominieren die Eintrge aus der Landwirtschaft, in Ballungsgebieten dominieren die Eintrge aus der Siedlungsentwsserung und in weiten Bereichen sind beide Eintragspfade von Relevanz. In Bezug auf die Stickstoffbelastungen sind neben der Zielerreichung fr die unmittelbar betroffenen Wasserkrper auch die Bewirtschaftungsziele fr unterhalb gelegene Wasserkrper, die Kstengewasserkrper und die Einhaltung der Meeresschutzziele zu bercksichtigen. Dazu sind die Gesamtrachten zu reduzieren, die sich aus den diffusen Eintrgen und den punktuellen Eintrgen aus Klranlagen ergeben. Es ist daher notwendig alle Emittenden in die Manahmenplanung einzubeziehen. Fr den aktuellen Bewirtschaftungsplan wurden alleine mehrere hundert der genannten 28er-Manahmen in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen und zustzlich durch die Programmmanahme 29 flankiert, die bereits auf dem landwirtschaftlichen Sektor wirkt. Die

Stellungnahme	Beantwortung
	entsprechende Abbildung im Maßnahmenprogramm (Abb. 3-2) zeigt, dass die intensiv landwirtschaftlich genutzten Räume fast flächendeckend davon erfasst werden. Andere Teilbereiche bleiben dagegen maßnahmenfrei, da hier die entsprechenden Grundlagen für die Festlegung der Maßnahme nicht vorliegen, weil beispielsweise keine entsprechende Flächennutzung vorhanden ist. Grundsätzlich stehen auch in der Landwirtschaft die Umsetzungsmaßnahmen im Vordergrund. Die Maßnahme "Beratung" flankiert hierbei die vorgesehene Umsetzung. Bezüglich der Maßnahmenplanung und der Fristvorgaben ist zu beachten, dass über die im Bewirtschaftungsplan dargestellten ergänzenden Maßnahmen, grundlegende Anforderungen aus der Nitratrichtlinie zu erfüllen sind. Den entsprechenden gesetzlichen Rahmen geben das Düngegesetz und die Düngeverordnung als Bundesrecht vor. Die entsprechenden Regelungen befinden sich zurzeit in der Überarbeitung; NRW setzt sich dabei als Bestandteil einer Nährstoffstrategie für deutliche Verschärfungen ein. Die im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Fristen ergeben sich aus einer Abwägung aller Belange. Dabei bedeutet eine Fristsetzung bis 2024 auch für diese Maßnahmen, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt vollständig umgesetzt sein müssen, keinesfalls dass bis dahin abgewartet werden darf.
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW ID: 1218, 18.06.2015	
9. Nährstoff- und Spurenstoffeinträge durch Gärrückstände aus der Biogasproduktion müssen berücksichtigt werden	zu 9.
Bedauerlicherweise findet der Eintrag von Nährstoffen und Spurenstoffen durch Rückstände aus der Biogasproduktion im Entwurf keinerlei Berücksichtigung.	Die zunehmende Belastung von Grund- und Oberflächengewässern durch Nährstoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion wird in verschiedenen

Stellungnahme	Beantwortung
Vielerorts haben diese Einträge den teilweise zu beobachteten Trend zu sinkenden Nitratgehalten im Grundwasser nachweislich konkretisiert. Auch die Belastung der Gärrückstände mit chemischen Stoffen ist als problematisch zu betrachten. Auch verweisen wir auf den Einsatz von Pestiziden und daraus folgenden Gewässerbelastungen infolge des Energiepflanzenbaus. Die Einschränkungen für den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln in der Höchstmengenverordnung gelten für den Energiepflanzenanbau nicht!	Kapiteln des Bewirtschaftungsplans angesprochen, vor allem in den Kapiteln 2, 4 und 5. Dabei werden auch gezielt Biogasanlagen angesprochen, so im Kapitel 2.1.1.1, in dem eine eigene Abbildung die aktuelle Bestandssituation der Anlagen darstellt. Eine weitere Ausweitung der Darstellung wird daher nicht als notwendig angesehen. Die mangelnden Einschränkungen in der Höchstmengenverordnung werden auch durch das Land NRW kritisch gesehen, eine Änderung dieser Vorgaben ist allerdings nicht durch den Bewirtschaftungsplan möglich.
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW ID: 1219, 18.06.2015	
10. "Längenanteil" als Bewertungsmaßstab für die Relevanz von punktförmigen Einleitungen oder diffusen Einträge in Oberflächengewässer ungeeignet In diesem Zusammenhang ist auch der bei der Bewertung von punktförmigen Einleitungen sowie diffusen Einträgen verwendete "Längenanteil beeinflusster Oberflächengewässerkörper (%)" ohne Aussagewert. Dieser Bewertungsgrundsatz zieht sich wie ein roter Faden praktisch durch den gesamten Bericht. Er berücksichtigt dabei weder die Einzelparameter und deren stoffliche und ökologische Eigenschaften noch deren Relevanz bezüglich der Gehalte für die Gewässer.	zu 10. Die Wahl geeigneter quantitativer Parameter ist nicht trivial. Nordrhein-Westfalen hat sich dafür entschieden, neben der Anzahl betroffener Wasserkörper bei Fließgewässern den Längenanteil darzustellen, was einen Vergleich vieler Aussagen, auch zu einzelnen Parametern ermöglicht. Die Anwendung eines Längenanteils ist aus unserer Sicht auch für punktuelle Einleitungen möglich, da diese in der Regel nicht nur am Ort der Einleitung wirken sondern auch Auswirkungen auf einen gesamten oder mehrere Wasserkörper haben können. In Kapitel 2 des Bewirtschaftungsplans werden die verschiedenen Belastungsursachen (im Original "Pressures") dargestellt. Dabei geht es zunächst um generelle Faktoren wie Punktquellen, diffuse Belastungen etc. Einzelparameter oder einzelne Stoffe werden dabei (noch) nicht betrachtet. Im Kapitel 4 wird

Stellungnahme	Beantwortung
	der Gewässerzustand dann auch auf einzelne Parameter bezogen dargestellt, sowohl als Wasserkörperzahl als auch mit Längeneinheiten. Zusätzlich geben Karten im Textteil und im Anhang eine Übersicht über die Verbreitung einzelner Parameter. Eine Änderung der Darstellungsweise wird aus den vorgenannten Gründen nicht für notwendig erachtet. Die Grenzen der Aussagekraft sind uns bewusst. Konkrete Alternativvorschläge nehmen wir gerne auf.
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW ID: 1220, 18.06.2015	
11. Guter chemischer und ökologischer Zustand der Gewässer hinsichtlich Spurenstoffen eindeutig definiert: Weitergehende Anforderungen für chemische Stoffe müssen nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans sein Die in NRW im 2. Bewirtschaftungsplan vorgeschlagenen technischen "Machbarkeitsstudien" zum Bau einer sogenannten 4. Reinigungsstufe sind aus den Brüsseler- sowie aus den Vorgaben des Bundes nicht abzuleiten. Denn diese beziehen sich auf Stoffe, die gesetzlich nicht geregelt sind und für die die EU und auch der Bund bisher keine Umweltqualitätsnormen festgesetzt haben. Die Behörden können bereits heute im Rahmen ihres allgemeinen Bewirtschaftungsermessens (nach LWG/WHG) bei nachgewiesenem Bedarf im Einzelfall konkrete Maßnahmen z. B. zum Schutz der Gewässer vor Spurenstoffen, die nicht von der EU geregelt sind, vorsehen. Diese sind allerdings nicht notwendig für die Umsetzung von Artikel 11 der WRRL. In diesen Fällen wäre der fachliche Kausalnachweis über eine negative Beeinflussung des ökologischen Gewässerzustands zu führen. In der Vergangenheit ist dies im wasserwirtschaftlichen Vollzug durch gemeinsame Ursachenanalyse und Maßnahmenentwicklung von Betreibern und Behörden in der Regel im Konsens erfolgt. Bekanntermaßen hat beispielsweise das Land Baden-Württemberg in der	zu 11. Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Wie bereits dargestellt, ist die Erreichung eines guten ökologischen Zustands von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, darunter auch Belastungen mit Spurenstoffen. Soweit also die Notwendigkeit zur Elimination bestimmter Stoffe erkannt wird, sind diese auch in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen. Die vorgesehen Machbarkeitsstudien und ggf. weitere Voruntersuchungen gehen dabei als konzeptionelle Maßnahmen entsprechend dem bundesweit verbindlichen LAWA-Maßnahmenkatalog (PGMN-Nr. 501 - Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten) in das Programm ein. S.a. Ausführungen unter 6.

Stellungnahme	Beantwortung
Thematik des Eintrags von Spurenstoffen über kommunales Abwasser in die Gewässer auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten Baumaßnahmen an Abwasserbehandlungsanlagen gefördert. Diese Aktivitäten sind aber losgelöst von der Thematik der Umsetzung der WRRL und daher nicht in den EU-Berichtsentwurf des Bewirtschaftungsplans 2016-2021 des Landes aufgenommen worden.	
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserverschäffungsverbände NRW ID: 1221, 18.06.2015	
12. Ausbau von kommunalen Kläranlagen ohne investigatives Monitoring fachlich nicht zu begründen	zu 12.
Unabhängig von der unter Punkt 11 dargelegten Tatsache, dass Ausbaumaßnahmen an Kläranlagen nicht Bestandteil des 2. Bewirtschaftungsplans sein müssen, können Ertüchtigungen in Einzelfällen wasserwirtschaftlich sinnvoll sein. Dafür sind die fachlichen Voraussetzungen für den Nachweis der Notwendigkeit insbesondere durch den Blick in die betroffenen Gewässer zu erfüllen. Festzuhalten ist, dass für keine der im Entwurf des Maßnahmenprogramms in diesen Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen eine Kausalanalyse durchgeführt wurde bzw. geplant ist. Es wird bereits der "Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Stoffeinträge (LAWA-Maßnahme 4) gefordert. Die hierzu durchzuführenden "Machbarkeitsstudien" entsprechen der erforderlichen fachlichen Entscheidungsgrundlage in keiner Weise und können somit nicht Basis für behördliches Ermessen und Handeln sein. Die Fokussierung liegt dabei eindeutig auf die technische Integration weiterführender Reinigungsstufen auf bestehende Kläranlagen ohne Bezug auf die Belastungssituation im Gewässer. Hierzu heißt es in der Publikation der ARGE Kompetenzzentrum Mikroschadstoffe NRW vom 7. April 2015: "die Machbarkeitsstudien beinhalten einen technischen Vorschlag [...] ergänzend zum Stoffscreening im Abwasserstrom werden bei Bedarf auch Gewässeruntersuchungen durchgeführt." (S.11). Das ist unlogisch, da vor einer Entscheidung über etwaige Maßnahmen, z.B. Ausbau einer Kläranlage, sichergestellt sein muss, dass diese Maßnahme zu einer messbaren Verbesserung der ökologischen Gewässergüte führt. Nur dann ist sie für die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie relevant.	Für die endgültige Fassung des Maßnahmenprogramms werden für alle betroffenen Wasserkörper die Maßnahme 501 in Kombination mit der Maßnahme 4 (Ausbau der Kläranlage zur Reduzierung sonstiger Stoffe) festgelegt. Für die Maßnahme 4 wird dabei explizit vermerkt, dass die Maßnahme nur in Abhängigkeit von einer entsprechenden Anforderung unzusetzen ist. Die Maßnahmen vom Typ 501 werden zurzeit landesüblich als "Machbarkeitsstudien" bezeichnet, in den Maßnahmenbeschreibungen, die den Planungseinheitensteckbriefen zu entnehmen sind, wird jedoch stets auf den Zusammenhang mit der Maßnahme 4 verwiesen (Textbeispiel: "Monitoring/Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit Mikroschadstoffen (Arzneimittel) für die Kläranlage XXX"). Die PGMN 4 in einer konzeptionelle Maßnahme zu überführen ist nicht zielführend, da damit für eine konkrete Umsetzung keine Grundlage im Maßnahmenprogramm vorhanden wäre. Dem Hinweis wird daher nicht gefolgt. Für das Unterstützungsangebot der Verbände bei dem vorgesehenen Monitoring sowie Ihr Engagement bei der Entwicklung weitergehender Reinigungsverfahren danke

Stellungnahme	Beantwortung
Auch ist eine ausschließliche Bewertung der Gewässerbelastungen anhand von im Entwurf des Bewirtschaftungsplans aufgeführten Modellierungen von Spurenstoffen ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Die Verbände schlagen stattdessen vor, vor einer etwaigen Entscheidung über Ausbaumaßnahmen an Kläranlagen ein investigatives Monitoring ausgewählter Stoffe entsprechend der Situation vor Ort als konzeptionelle Maßnahme durchzuführen. Dazu sollten alle im Berichtsentwurf als 4er Maßnahmen deklarierten Ausbaumaßnahmen in konzeptionelle Maßnahmen entsprechend der LAWA-Ziffer 501 umgewandelt werden. Die Verbände bieten den Behörden gerne ihre Unterstützung bei einem derartigen Monitoring einschließlich der Ergebnisbewertung und Maßnahmenfindung an. Unabhängig davon beteiligen sich die Verbände durch F&E-Vorhaben sowie großtechnische Versuchsanlagen aktiv an der Entwicklung, Erprobung und Bewertung neuer Abwasserreinigungsverfahren für die Elimination von Spurenstoffen und deren Einfluss auf den Gewässerzustand. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich deutliche Fortschritte bei der Verringerung der stofflichen Belastungen allerdings nur dann erzielen lassen, wenn auch die anderen Emittenten wie Industrie, Landwirtschaft und Straßenbaulasträger in die Pflicht genommen werden. Siehe dazu auch die aktuelle Mitteilung der EU-Kommission an das Europäische Parlament und den Rat "Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie - Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken (9.3.2015, COM(2015)120 final).	ich Ihnen.
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW ID: 1222, 18.06.2015	
13. Maßnahmen priorisieren, zeitlich koordinieren und auf das Notwendige beschränken · Einzel- und Programmmaßnahmen zeitlich koordinieren An zahlreichen Stellen des Entwurfs lässt sich feststellen, dass zwar Programmmaßnahmen vorgeschlagen werden, die sich daraus ergebenden Einzelmaßnahmen aber noch nicht ableiten lassen. Das macht eine ökonomische Bewertung fast unmöglich und führt zu Spekulationen. Die agw schlägt vor,	zu 13. Zu Einzel- und Programmmaßnahmen Das Maßnahmenprogramm war bundesweit einheitlich aus den Elementen des LAWA-Maßnahmenkatalogen aufzubauen. Soweit möglich werden in NRW Konkretisierungen durch die zusätzlichen, in den Planungseinheitensteckbriefen verfügbaren,

Stellungnahme	Beantwortung
zukünftig dies durch eine zeitliche Koordinierung dieser Maßnahmen zu beseitigen.	Maßnahmenbeschreibungen dargestellt. Gleichzeitig lässt die Darstellung programmatischer Maßnahmen die Möglichkeit offen, im Dialog mit den Maßnahmenträgern den jeweils geeigneten Weg zur Umsetzung der Maßnahme festzulegen. Im Falle der hier vor allem angesprochen "Kläranlagenmaßnahmen" wurde auch im Rahmen der Runden Tische sowie in vielen Fällen in speziellen Fachgesprächen über die erwarteten Einzelmaßnahmen diskutiert. Die Gespräche zwischen Behörden und Maßnahmenträgern sollen zeitnah fortgesetzt werden.
· Maßnahmen an und im Gewässer priorisieren	Zur Priorisierung der Maßnahmen
Einer der wesentlichen Unsicherheitsfaktoren für die fristgemäße Umsetzung von Maßnahmen am oder im Gewässer ist die Frage der Verfügbarkeit von dafür geeigneten Flächen. Insbesondere in Folge des erheblich ausgeweiteten Energiepflanzenanbaus sind nur noch wenig geeignete Flächen verfügbar, bzw. bezahlbar. Eine Priorisierung würde zu einem sinnvollen Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen bei den Maßnahmenträgern führen. Dafür ist das Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept ein geeignetes Werkzeug.	Das Strahlwirkungskonzept wird auch im vorliegenden Bewirtschaftungsplan weiter verfolgt. Damit wird Ihrem Hinweis entsprochen. In diesem Zusammenhang möchte ich klarstellen, dass Strahlursprünge sich auch in stark veränderten Wasserkörpern festlegen lassen, sofern diese nicht auf ganzer Länge massiv und irreversibel degradiert sind.
· Einstufungen der Gewässer sollten im Einvernehmen mit der Fachöffentlichkeit erfolgen	Zur Einstufung der Gewässer
Im Rahmen der Erstellung des Entwurfs sind für verschiedene Gewässerabschnitte nicht abgestimmte Veränderungen zu den auf den "runden Tischen" vereinbarten Gewässereinstufungen (natürliche Gewässer oder stark veränderte Gewässerkörper) vorgenommen worden. Dies ist nicht trivial, weil sich daraus stark unterschiedliche Anforderungen an Einzelmaßnahmen und Ziele ergeben. In diesem Zusammenhang weist die agw darauf hin, dass sich für stark veränderte Wasserkörper, wie für einige Abschnitte im Entwurf gefordert, kein Strahlursprung festlegen lässt.	Die Prüfung darauf, ob ein Gewässer als erheblich verändert einzustufen ist, erfolgt im Rahmen der Bestandsaufnahme und wird durch ein bundesweit vereinbartes Verfahren abgearbeitet. Entsprechende Erläuterungen sind dem Bewirtschaftungsplan und auch den Planungseinheitensteckbriefen zu entnehmen. Federführend sind dabei die Bezirksregierungen, die diese Einstufung in Abstimmung mit dem LANUV vornehmen. Eine regelmäßige Beteiligung der Fachöffentlichkeit ist verfahrenstechnisch nicht vorgesehen. Die Bezirksregierungen haben die Ausweisungen aber regelmäßig mit den

Stellungnahme	Beantwortung
· Kostenabschätzung zu positiv Bei den Kosten für eine etwaige Ertüchtigung von Kläranlagen handelt es sich um Barwerte ohne z. B. Mehrwertsteuer sowie Kosten für etwaigen Grunderwerb u. notwendiger Nachbehandlungen. Somit betragen die tatsächlichen Kosten ein Vielfaches der im Entwurf genannten Werte.	Gewässerunterhalten und weiteren Beteiligten diskutiert und sich um eine einvernehmliche Ausweisung und Sichtweise bemüht. Das ist in den weitaus meisten Fällen gelungen. Dort, wo ein Dissens verblieb, bin ich zuversichtlich, dass bei der nächsten Überprüfung in sechs Jahren eine weitere Annäherung erfolgen wird. Zu Kostenabschätzungen Die Kostenabschätzungen wurden nach nach allgemein gültigen Kriterien vorgenommen; sie stellen eine Prognose für das Gesamtgebiet von NRW dar. Abschätzungen für einzelne Anlagen sind nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans einschließlich des Maßnahmenprogramms. Die genannten zusätzlichen Kosten (z.B. Grunderwerb) können anfallen; es ist aber nicht davon auszugehen, dass dies für alle Anlagen der Fall ist. Daher können auch hier nur Schätzwerte angenommen werden. Die Belastbarkeit der Kostenabschätzung wird durch die Umsetzung von Maßnahmen in den nächsten Jahren deutlich steigen. Sofern sich hieraus neue Erkenntnisse ergeben, sind diese im 3. Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen.
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW ID: 1223, 18.06.2015	
14. Maßnahmen an Zielartengewässern Einzelne Gewässer in den Verbandsgebieten des Aggervverbandes, des Wasserverbandes Eifel-Rur und des Wuppervverbandes sind in den Bewirtschaftungsplänen als Zielartengewässer für Großsalmoniden und Aal ausgewiesen. Diese Ausweisungen gehen über die Ziele der WRRL hinaus und sollten daher nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung sein. Gerade mit Blick auf die Befassung des Umweltausschusses des Landtages mit der Bewirtschaftungsplanung sollte zumindest deutlich gemacht werden, dass mit	zu 14. Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist in der Regel eine ungehinderte Durchgängigkeit der Gewässer erforderlich, u.a. damit die notwendigen Wiederbesiedlungsprozesse stattfinden können. Zu den von fehlender Durchgängigkeit betroffenen Arten zählen auch der Aal und die Großsalmoniden. Bei der Bewirtschaftungsplanung sind auch Synergieeffekte zu anderen Richtlinien (z.B. FFH-

Stellungnahme	Beantwortung
der Entscheidung über den Bewirtschaftungsplan auch über diese Ausweisung mit entschieden wird. Dies wäre allein schon wegen der Tragweite dieser "Mitentscheidung" notwendig. Das MKULNV hat im "Leitfaden zur wasserwirtschaftlich-ökologischen Sanierung von Salmoniden-Laichgewässern" erhebliche, sehr kostenintensive Anforderungen im Hinblick auf die Reduzierung stofflicher Belastungen aus Punktquellen formuliert. Dieser Leitfaden ist durch Erlass vom 8.9.2014 für behördenverbindlich erklärt, was zunächst die gleichen verfassungsrechtlichen Fragen aufwirft wie beim Thema Mikroschadstoffe. Zudem ist ersichtlich, dass hier eine Sonderlast für die Beitragszahler im Einzugsgebiet der Zielartengewässer begründet wird, ohne dass eine Aussage zur Finanzierung der Maßnahmen getroffen ist. Diese Sonderlast ist erheblich: Nach einer überschlägigen Berechnung des Wasserverbandes Eifel-Rur sind allein in dessen Verbandsgebiet zwischen 48-114 Mio. € Investitionen für den Anlagenbau und Betriebskosten zwischen 575 T€ und 900 T€ jährlich zu erwarten. Die Übertragbarkeit der bisher nur an einem Beispiel erprobten immissionsorientierten Anforderungen auf Gewässersysteme, die möglicherweise anderen Stressoren unterliegen, ist zu hinterfragen. Daher sollte die Wirkung von Maßnahmen zunächst an einzelnen Stellen detaillierter untersucht werden, um auf sicherer Grundlage weitere Maßnahmenentscheidungen treffen zu können.	Richtlinie, Aalverordnung) zwingend zu berücksichtigen. Nicht zuletzt trägt die Ausweisung von Zielartengewässern dazu bei, die Umsetzung von Durchgängigkeitsmaßnahmen zu priorisieren. In den Gewässern selbst profitieren auch viele weitere Arten von der Umgestaltung. Daher geht die Darstellung einer entsprechenden Kulisse u.E. nicht über die Ziele der WRRL hinaus, sondern unterstützt die Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Entstehung zusätzlicher Kosten kann nicht als Argument dafür herangezogen werden, die Aufstellung einer Zielartenkulisse zu verhindern oder Maßnahmen nicht in das Programm aufzunehmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendig sind. Vielmehr ist in diesen Fällen die Kostenträgerschaft ggf. in der weiteren Umsetzung zu konkretisieren und ggf. Lösungswege zu erarbeiten. Eine generelle Herausnahme entsprechender Maßnahmen erfolgt daher an dieser Stelle nicht, sie kann aber ggf. bei wasserkörperspezifischen begründeten Einwendungen im Einzelfall erfolgen. Es werden parallel auch weiterhin Erfolgskontrollen an umgesetzten Maßnahmen erfolgen, die Ergebnisse werden zur Verbesserung der Maßnahmenprogramms wie auch der daraus resultierenden Einzelmaßnahmen genutzt.
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserverschaffungsverbände NRW ID: 1224, 18.06.2015	
15. Beteiligung von Politik und Öffentlichkeit: Umfang des Berichtsentwurfs erschwert Transparenz Die agw begrüßt die Intention, zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans NRW eine breite öffentliche Konsultation durchzuführen. Die Verbände der Wasserverschaffungsverbände haben sich intensiv in den "Runden Tischen" Abwasser und Gewässer in die Erarbeitung des Plans eingebracht. So wurden zahlreiche Maßnahmen mit den zuständigen Bezirksregierungen "einvernehmlich	zu 15. Der Umfang der des Bewirtschaftungsplans und des zugehörigen Maßnahmenprogramms stellt stets ein Kompromiss zwischen der notwendigen Detailliertheit und der einfachen Lesbarkeit dar. Auch in ihrer Stellungnahme wird mehrfach darauf verwiesen, dass in einigen Bereichen die notwendige Breite der Darstellung

Stellungnahme	Beantwortung
abgestimmt" oder bei einer unterschiedlichen Bewertung von Vorschlägen der BRs alternative Maßnahmen vorgeschlagen. Der Vergleich zeigt nun, dass mitunter selbst einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen keinen Eingang in das Maßnahmenprogramm gefunden haben und dort durch nicht abgestimmte Maßnahmen ersetzt wurden. Hierzu werden sich die agw-Mitgliedsverbände in ihren eigenen Stellungnahmen im Detail äußern. Festzustellen ist auch, dass der Großteil der agw-Mitgliedsverbände keine Antworten auf ihre Stellungnahmen zu den Ergebnissen der "Runden Tische" erhalten haben. Dies gilt in gleicher Weise für die bereits 2013 im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den "Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen NRW", zu der die agw-Stellungnahme ebenfalls unbeantwortet geblieben ist. Der im Entwurf erweckte Eindruck, die Betroffenen "Stakeholder" seien umfassend an der Erstellung des Entwurfes beteiligt worden, ist daher missverständlich. Hinsichtlich der formalen Beteiligung ist dies zutreffend, nicht aber bezogen auf die Abstimmung der vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen.	vermisst wird. Generell muss für NRW festgehalten werden, dass durch die Zugehörigkeit zu 4 Flusseinzugsgebieten, der Vielzahl von Grund- und Oberflächenwasserkörpern, den zahlreichen Belastungsfaktoren und der Vielzahl der noch notwendigen Maßnahmen ein erheblichen Umfang kaum vermeidbar ist. Daher werden die formalen Bestandteile auch durch weitere, ergänzende Unterlagen (PE-Steckbriefe) und die runden Tische ergänzt, die aufgrund der regional beschränkten Bezüge die Prüfung und die Information erleichtern sollen. In vielen weiteren Stellungnahmen wird die Breite der bereitgestellten Unterlagen ausdrücklich gelobt. Die Vielzahl der Kommentare zu den Programmmaßnahmen belegt, dass mit der Frist von 6 Monaten eine Bearbeitung der Unterlagen durchaus möglich ist. Die Kritik zu abweichenden Inhalten von Maßnahmenprogramm und Abstimmung an den runden Tischen wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung ist nur auf der Ebene einzelner Maßnahmen möglich, die Mitgliedsverbände haben davon umfangreich Gebrauch gemacht. Die Gründe für Abweichungen sind unterschiedlicher Natur, sie reichen von Übertragungsfehlern (die sich bei über 12.000 Maßnahmen nicht völlig vermeiden lassen) bis zu Maßnahmen, die aus Sicht der Bewirtschaftungsbehörden zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zwingend notwendig sind und auch gegen das Votum einzelner Betroffener in das Programm aufgenommen wurden. Wie sie selbst für Ihre Mitgliedsverbände darstellen hat eine umfassende Beteiligung stattgefunden, die in der in NRW praktizierten Form der Runden Tische weit über die formalen Anforderungen hinausgeht. Dies betraf in vielen Fällen auch die Ausgestaltung einzelner

Stellungnahme	Beantwortung
	Maßnahmen. Die Beteiligung wird selbstverständlich auch nach der Verabschiedung des Bewirtschaftungsplans fortgesetzt, wenn es um die konkrete Ausgestaltung der Umsetzungsmaßnahmen geht. Wir sehen daher keine Missverständlichkeit in der zitierten Aussage. Zur agw-Stellungnahme zu den Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen kann ich nur erneut mein Bedauern äußern und auf das hierzu geführte Gespräch verweisen.
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserverschaffungsverbände NRW ID: 1225, 18.06.2015	
15. Verspätete Aktualisierung der Datengrundlage nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme stellen den gesamten Beteiligungsprozess in Frage Irritierend ist, dass bereits in der Einleitung des Entwurfs daraufhin gewiesen wird, dass die Datengrundlage des Plans veraltet ist und eine Aktualisierung erst nach dem Ablauf der Frist zur Stellungnahme vorgesehen ist. Dieses Vorgehen steht der Intention einer umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit diametral entgegen und erschwert gleichzeitig die Abgabe fachlich fundierter Stellungnahmen. Zudem werden bereits erzielte Erfolge in diesem Zusammenhang nicht sichtbar.	zu 16. Eine fristgerechte Aktualisierung der Daten der Bestandsaufnahme war bedauerlicherweise aufgrund von kurzfristig eingetretenen Engpässen sowie der verzögerten Fertigstellung bundesweit zentral bereit gestellter Auswertetools faktisch nicht möglich. Zum Umgang mit diesem Sachverhalt s. 2. Allen im Rahmen der Stellungnahmen eingegangenen Hinweisen von Seiten der Verbände auf neuere Daten und zwischenzeitlich erfolgte Verbesserungen wurde nachgegangen und i.d.R. gefolgt.

